

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 84/11 B

L 5 KR 78/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 KR 687/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,
5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1836,68 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beigeladene zu 1. war ua in den Jahren 2003 bis 2005 mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden und einem monatlichen Entgelt von 317 Euro in der Arztpraxis des Klägers beschäftigt. Bis zum 31.3.2003 unterlag sie als Beschäftigte der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Aufgrund der Änderung der Regelung über die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse lag ihr Arbeitsentgelt seit dem 1.4.2003 unter der für die Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung geltenden Grenze, aufgrund Übergangsrechts blieb sie jedoch versicherungspflichtig. Der Kläger entrichtete in der Zeit vom 1.4.2003 bis 31.12.2005 die Sozialversicherungsbeiträge nach der für Beschäftigungen in der Gleitzone von 400,01 bis 800 Euro geltenden Regelung. Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte nach Durchführung einer Betriebsprüfung mit Bescheid vom 15.9.2006 vom Kläger die Zahlung von auf den Zeitraum vom 1.4.2003 bis 31.12.2005 entfallenden Sozialversicherungsbeiträgen für die Beigeladene zu 1. zzgl Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 1836,68 Euro, weil für die Berechnung der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge in diesem Zeitraum irrtümlich die sog Gleitzonenregelung angewandt worden sei. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 26.5.2011.



II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer verfassungsrechtlichen Frage gilt, dass sich die Begründung nicht auf die bloße Berufung auf Normen des GG beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG ausführen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B - mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger formuliert die Rechtsfrage, "ob die volle Beitragszahlungspflicht der Arbeitgeber für Einkommen von Arbeitnehmern, die unterhalb der Gleitzone liegen, während die Arbeitgeber bei Einkommen von Arbeitnehmern innerhalb und oberhalb der Gleitzone nur die Hälfte des Beitrages zahlen müssen, gegen Art 3 Abs 1 GG verstößt". Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit führt er aus, das BSG vertrete zwar in seinem Urteil vom 15.7.2009 (B 12 KR 14/08 R - SozR 4-2500 § 7 Nr 1) die Auffassung, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Sozialversicherungspflicht geringfügig Beschäftigter bestünden nicht. Diese Entscheidung habe



die Frage der Ungleichbehandlung verschiedener Versicherungsgruppen zum Gegenstand gehabt, während vorliegend zu klären sei, ob die Ungleichbehandlung von Arbeitgebern gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße. Zudem habe sich das BVerfG - soweit ersichtlich - noch nicht mit dieser Frage befasst. Es werde eine Klärung durch das BVerfG angestrebt. Damit erfüllt der Kläger nicht die Anforderungen, die an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer verfassungsrechtlichen Frage zu stellen sind.

- 8 Grundsätzlich können zwar Fragen der Vereinbarkeit von Regelungen mit dem GG die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache rechtfertigen. Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht indessen der Hinweis auf fehlende Verfassungsrechtsprechung zu der konkreten Fallgestaltung und auf das Urteil des Senats vom 15.7.2009 (aaO) nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG, aber auch der Rechtsprechung des BSG - insbesondere auch im og Urteil - darlegen müssen, worin er hier die für die Annahme einer Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt, und sich mit dem Prüfungsmaßstab für mögliche Rechtfertigungsgründe für die von ihm angenommene Ungleichbehandlung befassen müssen. Hierzu hätte auch die Darlegung gehört, aus welchen Gründen der Kläger als Arbeitgeber durch das Fehlen einer der sog Gleitzonenregelung vergleichbaren Vorschrift in seinen Grundrechten verletzt sein kann, obwohl diese Regelung lediglich zur Reduzierung der Höhe des von der Beigeladenen zu 1. grundsätzlich zu tragenden Beitragsanteils führt, die auf den Fortbestand der Versicherungspflicht - wie das LSG im Einzelnen ausgeführt hat - hätte verzichten können. Hieran fehlt es.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 1, § 162 Abs 3 VwGO.
- 11 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe der streitigen Forderung festzusetzen.

